

Satzung der Gesellschaft für Deutsch-Indische Zusammenarbeit e.V.

06. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Selbstlosigkeit	2
§3 Mittel	2
§4 Ausgaben	2
§5 Auflösung	3
§6 Mitgliedschaft	3
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§8 Ausschluss eines Mitglieds	3
§9 Beitrag	4
§10 Organe	4
§11 Mitgliederversammlung	4
§12 Vorstand	5
§13 Finanzprüfer	5
§14 Ehrenmitgliedschaft	6

Präambel

Indien hat eine reichhaltige Kultur mit einer jahrtausendealten Geschichte. Die Bedeutung des indischen Subkontinents nimmt in der öffentlichen Wahrnehmung zu. Der Subkontinent bietet mehr als uns das westliche Indienbild vermittelt. In Indien herrscht eine Pluralität an Sprachen, Schriften, Weltanschauungen und Lebensweisen. Diese Pluralität zu entdecken und zu vermitteln setzt sich der Verein zum Ziel.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Gesellschaft für Deutsch-Indische Zusammenarbeit (e. V.)“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung.

Der Verein ist unmittelbar tätig und verwirklicht dabei Vorhaben der Völkerverständigung und Bildung hinsichtlich des kulturellen und sprachlichen Austauschs mit dem indischen Kulturkreis. Der Satzungszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Organisation von kulturellen Festen, Workshops und Informationsveranstaltungen.
2. Förderung von Sprachkursen.
3. Initiierung von Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreisen zwischen Studenten aus dem indischen Kulturkreis und aus Deutschland.
4. Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele identisch mit denen der Gesellschaft für Deutsch-Indische Zusammenarbeit sind.
5. Konzeption und Bereitstellung digitaler Hilfsmittel auf der Homepage des Vereins für das Studium des indischen Kulturkreises.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Je nach Art der Tätigkeit, können Mitglieder sowie Vorstände für erbrachte Leistungen die Übungsleiterpauschale (nach § 3 Nr. 26 EStG) und/oder die Ehrenamtspauschale (nach § 3 Nr. 26a EStG) aus den Mitteln des Vereins erhalten. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale dürfen nicht gleichzeitig für dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

§4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Indien-Hilfe e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, und nicht rechtsfähige Vereine des öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt persönlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, und nicht rechtsfähigen Vereinen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
4. Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§8 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschussbescheids die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§9 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen regelmäßigen Beitrag. Er ist bei der Aufnahme bzw. im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - (a) die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - (d) die Bestellung von Finanzprüfern,
 - (e) die Satzungsänderungen,
 - (f) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - (g) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - (h) Die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem von dem Vorstand vorgeschlagenen Datum zwischen September und Dezember statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
4. Jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Ein Mitglied kann sich bei einer Abstimmung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, wenn dieser ihm die schriftliche Vollmacht gibt, vertreten lassen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern per E-Mail zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) 1., 2., 3., 4., 5. stellvertretenden Vorsitzenden und
 - (c) dem Schatzmeister
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belang den Finanzprüfern des Vereines zur Prüfung zur Verfügung.

§13 Finanzprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung ein oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung informieren sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§14 Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit

1. Für die Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Das Ehrenmitglied bzw. Beirat in spe ist zu Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit wird dann nicht verliehen.
4. Das Ehrenmitglied bzw. Beirat hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ein Mitglied kann nur ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied bzw. Beirat sein. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
6. Das Ehrenmitglied bzw. Beirat kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluß der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft und Beirattätigkeit.

Die Satzung wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. August 2011 in München herbeigeführt.